

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

**Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen in Berlin**

und **Antwort** vom 18. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24787**  
**vom 01. September 2020**  
**über Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen in Berlin**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die übermittelten Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Frage 1:

Wie viele polizeilich registrierte Unfälle und Verstöße im Zusammenhang mit NutzerInnen von E-Tretrollern gab es im Jahr 2019 bis August 2020?

Antwort zu 1:

Eine Auflistung von Verkehrsstraftaten im Zusammenhang mit Elektrokleinstfahrzeugen ist aufgrund nicht einheitlicher Erfassungsgründe nicht möglich. Die Daten für das Jahr 2020 beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar - 31. Juli 2020. Für den August 2020 liegen noch keine validen Daten vor.

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Verkehrsunfälle	291	117
Verkehrsordnungswidrigkeiten	3.002	709

(Stand: 02.09.2020)

Frage 2:

Wie viele Fälle von verkehrswidrigem Befahren von Gehwegflächen, unerlaubter Mitnahme einer zweiten Person, Fahren unter Alkoholeinfluss und falschen Parken/Abstellens nach dem Gebrauch gab es im Jahr 2019 bis August 2020 im Einzelnen?

Antwort zu 2:

Die Daten für das Jahr 2020 beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar – 31. Juli 2020. Für den August 2020 liegen noch keine validen Daten vor.

<b>Tatbestände</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche	867	133
Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche und behinderten dadurch andere	20	2
Sie befuhren mit dem Elektrokleinstfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche und gefährdeten dadurch andere	5	2
Sie benutzten vorschriftswidrig den Gehweg	26	23
Sie benutzten vorschriftswidrig den Gehweg und behinderten dadurch andere	3	0
Sie beförderten mit dem Elektrokleinstfahrzeug eine Person	434	59
Alkohol (Ordnungswidrigkeiten)	212	76
Ruhender Verkehr	803	104

Frage 3:

Wie werden aus aktueller Sicht die polizeilich registrierten Vorfälle und Verstöße in Zusammenhang mit NutzerInnen von E-Tretrollern vom Senat bewertet?

Antwort zu 3:

Pandemiebedingt hat sich die Verkehrssituation in den letzten Monaten in Berlin verändert. Insbesondere die Einschränkung des Tourismus in Berlin hat Auswirkungen auf die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr und die Anzahl diesbezüglich festgestellter Verstöße. Nach jetzigem Stand ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Frage 4:

Wie wird das Verhalten der NutzerInnen und Nutzer von E-Scootern mittlerweile insgesamt vom Senat beurteilt? Was hat der Senat zwischenzeitlich an Maßnahmen ergriffen, um geltende Verkehrsregeln und das richtige Nutzerverhalten an die NutzerInnen verstärkt heranzutragen?

Frage 5:

Wie bewertet der Senat aktuell das Konfliktpotenzial gegenüber zu Fuß Gehenden? Welche Maßnahmen wurden weitergehend ergriffen, diesem Konfliktpotenzial geeigneter zu begegnen?

Antwort zu 4 und 5:

Aus den bisherigen Unfallhergängen lässt sich ableiten, dass Führende von Elektrokleinstfahrzeugen häufig über keine oder wenig Fahrpraxis verfügen. Bei den Verstößen während der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen stellt das Befahren von verbotenen Verkehrsflächen (insbesondere Gehwege) zahlenmäßig die häufigste Zuwiderhandlung dar. Zudem wurden diverse Trunkenheitsdelikte in Zusammenhang mit dem Führen von Elektrokleinstfahrzeugen festgestellt.

Die Polizei Berlin hat die Einführung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung mit intensiver Öffentlichkeits- und Medienarbeit begleitet. In den Berichterstattungen ist dabei regelmäßig auf die Verhaltensregeln und Unfallgefahren, die mit dem Betrieb dieser Fahrzeuge einhergehen, hingewiesen worden. Im Rahmen der Verkehrsunfallprävention wurden ein Informationsflyer (auch in englischer Sprache) sowie ein Internetvideo erstellt, in denen über alle wichtigen Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Führen von E-Scootern informiert wird. Im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung werden grundsätzlich erkannte Verstöße geahndet. Darüber hinaus bekämpfen die Dienstkräfte des Polizeiabschnitts 56 seit März 2020 im Rahmen einer Einsatzkonzeption Verstöße im Zusammenhang mit dem E-Scooter-Verkehr. Die präventiven und repressiven polizeilichen Maßnahmen dienen insbesondere auch dem Schutz der zu Fuß Gehenden.

Das fehlerhafte Abstellen der E-Scooter im Straßenraum hat eine deutliche Abnahme erfahren, indem die Apps der Anbietenden inzwischen bestimmte Abstellorte automatisiert sperren. Dies verhindert jedoch nicht gänzlich, dass weiterhin Fahrzeuge auf Gehwegen stehend oder liegend festgestellt werden.

Darüber hinaus musste der polizeiliche Umgang mit dem Abstellen dieser Fahrzeuge im Nahbereich gefährdeter Objekte geprüft werden. Im Ergebnis werden im Einzelfall über die Anbietenden per App diese Orte für das Abstellen der E-Tretroller ebenfalls gesperrt.

Frage 6:

Wurde seit Jahresende 2019 erneut das Gespräch mit den Anbietern von Miet-E-Tretrollern gesucht? Wenn ja, wann konkret erfolgten Gespräche mit welchen Anbietern über welche Inhalte?

Antwort zu 6:

Der Senat steht fortlaufend mit allen auf dem Berliner Markt aktiven Anbietenden von Miet-E-Scootern in Berlin im Austausch - auch und gerade, um die vorgenannten Konfliktpotentiale zu reduzieren. Anknüpfend an ein bereits im August 2019 zwischen der Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und u.a. den Anbietenden geführtes Gespräch fand auf erneute Einladung der Senatorin am 05. Februar 2020 ein Folgegespräch statt. Thematisiert wurden neben Fragen zur aktuellen Verkehrssituation, die Einrichtung weiterer sogenannter „No-Parking-Zones“ im Berliner Stadtgebiet, die Einrichtung gesonderter Parkflächen für Elektrokleinstfahrzeuge und Fahrräder außerhalb von Flächen des Fußverkehrs, Maßnahmen zur Verbesserung der

verkehrssicheren Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge sowie die Verfügbarkeit dieser Fahrzeuge in den städtischen Außenbereichen.

Auch die Bezirke selbst stehen im Austausch mit den Anbietenden, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Realisierung von Parkflächen sowie der Reduzierung von Nutzungskonflikten, insbesondere mit zu Fuß Gehenden im Zusammenhang mit störend oder behindernd abgestellten Fahrzeugen.

Frage 7:

Wie beurteilt der Senat die Wirkung des erarbeiteten und an die Anbieter überreichten Kriterienkatalogs zum behinderungsfreien Abstellen dieser Fahrzeuge auf Fußverkehrsflächen?

Antwort zu 7:

Der Kriterienkatalog gibt Hinweise und definiert Anforderungen für das Abstellen u.a. von Elektrokleinstfahrzeugen, um das behinderungsfreie Abstellen zu gewährleisten. Er dient damit insbesondere den gewerblichen Anbietenden, ihre Angebote und das Flottenmanagement entsprechend auszugestalten und wird von diesen auch gegenüber den Mieterinnen und Mietern etwa im Rahmen von Nutzungsbedingungen verpflichtend eingebunden. Insofern trägt er zur Vorbeugung und Reduzierung der benannten Nutzungskonflikte bei.

Frage 8:

Haben zwischenzeitlich weitere Abstimmungen mit Bezirken, Bundesländern und dem Bund stattgefunden, um die Verkehrssicherheit im Rahmen der E-Tretroller-Nutzung zu erhöhen? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? Welche aktuellen Berichterstattungen welchen Inhalts liegen dem Senat hierzu aktuell aus den Bezirken vor?

Antwort zu 8:

Auf bundesrechtlicher Ebene hatte das Land Berlin Anfang des Jahres im Rahmen der Novellierung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften per Bundesratsinitiative angestrengt, das stationslose Parken von Fahrzeugen auf für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen, wenn das Parken zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Vermietung, erfolgt.

Auf Ebene der Landesgesetzgebung vertritt der Senat die Auffassung, dass die Nutzung von öffentlichen Straßen für das gewerbliche Anbieten von Fahrzeugen zur Vermietung eine straßenrechtlich erlaubnispflichtige Sondernutzung ist. Eine entsprechende Anpassung des Berliner Straßengesetzes wird derzeit geprüft.

Auf bezirklicher Ebene findet mit den gewerblichen Anbietenden von E-Scootern insbesondere die Abstimmung der konkreten Örtlichkeiten von Parkflächen sowie deren Umsetzung statt, um die Nutzungskonflikte auf Flächen des Fußverkehrs zu reduzieren.

Frage 9:

Wie ist die Resonanz/Rückmeldung der Bezirke zum erarbeiteten und übersandten Verkehrszeichen-Regelplan vom 13. September 2019 ausgefallen?

Frage 14:

Wo in den Bezirken wurden zwischenzeitlich zur Entlastung der Gehwege sichtbare Parkflächen am Fahrbahnrand als „Parkzonen“ für E-Tretroller straßenverkehrsrechtlich angeordnet, auf denen E-Tretroller künftig abgestellt werden können? (Bitte um konkrete Standortnennung)

Antwort zu 9 und 14:

Die Regelpläne dienen der Unterstützung der bezirklichen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden bei der Realisierung gesonderter Parkflächen außerhalb von Gehwegen.

Bislang wurden in den einzelnen Bezirken an den folgenden Standorten entsprechende Parkflächen realisiert bzw. Parkflächen geplant:

<b>Bezirk</b>	<b>Umsetzung- und Planungsstand</b>
Friedrichshain-Kreuzberg	Bislang realisierte Parkflächen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bergmannstraße</li><li>2. Boxhagener Platz realisiert.</li></ol> Der Bezirk plant und erstellt ein Konzept für die Ausweisung von insgesamt 500 Stellplätzen für E-Tretroller.
Lichtenberg	Parkflächenausweisung ist beabsichtigt.
Mitte	Bislang realisierte Parkflächen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Potsdamer Platz /Kreuzung Ebertstraße</li><li>2. Leipziger Platz 12 (Mall of Berlin)</li><li>3. Georgenstraße gegenüber Hausnummer 25 (Bahnhof Friedrichstraße)</li><li>4. Behrenstraße 27 (Kreuzung Friedrichstraße)</li><li>5. Friedrichstraße 204 (Kreuzung Schützenstraße)</li><li>6. Zimmerstraße 23 (Checkpoint Charlie)</li><li>7. Mohrenstraße gegenüber Hausnummer 30 (Gendarmenmarkt)</li><li>8. Oranienburger Straße 92 (Hackescher Markt)</li><li>9. Rathausstraße 15 / Ecke Judenstraße</li><li>10. Weinbergsweg 3 (Rosenthaler Platz)</li></ol>
Neukölln	Geplant sind bislang insgesamt zehn Standorte für Parkflächen.
Spandau	Bezirk stimmt sich derzeit mit Anbietenden über die mögliche Einrichtung erster Parkflächen ab.
Tempelhof-Schöneberg	Bezirk hat gemeinsam mit den Berliner Verkehrsbetrieben einen Mobilitäts-Hub („Jelbi-Hubs“) einschließlich Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet (Nollendorfplatz). Weitere „Jelbi-Hubs“ befinden sich in Abstimmung.

Frage 10:

Hat aus Sicht des Senates, die von SenUVK mit einzelnen Anbietern vereinbarte Selbstverpflichtung, die erwünschte Wirkung erzielt?

Frage 11:

Inwieweit hat der Senat auf Selbstverpflichtungen weiterer Betreiber seit Ende 2019 hingewirkt, mit welchen Maßnahmen bei welchen konkreten Anbietern?

Frage 12:

Haben mittlerweile weitere Anbieter von Miet-E-Tretroller zugesagt, im Wege der Selbstverpflichtung, bestimmte Plätze und Bereiche vom Aufstellen ihrer Fahrzeuge auszunehmen? Wenn ja, welche?

Antwort zu 10 bis 12:

Die Selbstverpflichtung zielt darauf, bestimmte Bereichen der Stadt - etwa um das Brandenburger Tor und das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas („Holocaust-Mahnmal“) - vom Abstellen der Fahrzeuge auszunehmen, indem dort die Möglichkeit des Abstellens von E-Tretrollern in den Bereichen technisch unterbunden wird. Dieser Selbstverpflichtung kommen nach Kenntnis des Senats alle aktiven Anbieter von Miet-E-Tretrollern nach.

Frage 13:

In welchen Bezirken sind zwischenzeitlich „No-Parking-Zones“ zwischen den Anbietern von Miet-E-Tretrollern und den Bezirksämtern direkt abgestimmt worden? Wo wurden konkret weitere „No-Parking-Zonen“ eingerichtet? (bitte um Nennung der konkreten Standorte).

Antwort zu 13:

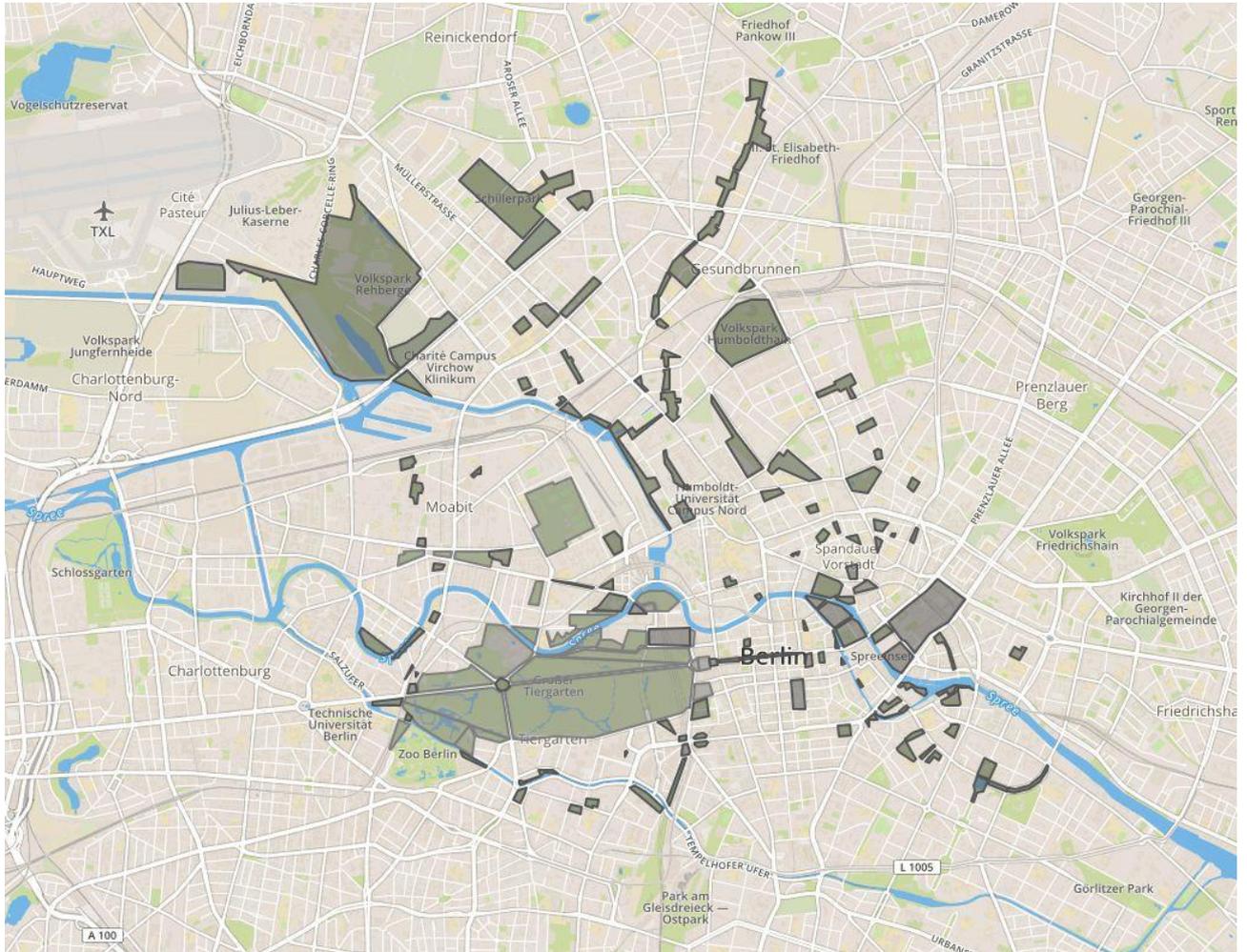
In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Neukölln gelten alle bezirklichen Grünflächen als entsprechende Zonen. Die einzelnen Grünflächen sind im Internetangebot „FISbroker“ unter dem Stichwort „Grünanlagenbestand Berlin“ bzw. folgendem Link ersichtlich:

[https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/gisbroker.do;jsessionid=A397F678E84BEA458388C5075E3D6789?cmd=navigationShowResult&mid=K.gris\\_oeffgruen%40senstadt.](https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/gisbroker.do;jsessionid=A397F678E84BEA458388C5075E3D6789?cmd=navigationShowResult&mid=K.gris_oeffgruen%40senstadt.)

In Mitte wurden darüber hinaus Zonen auf größeren Plätze festgelegt, darunter:

- Brandenburger Tor / Platz des 18. März / Pariser Platz
- Denkmal für die ermordeten Juden Europas („Holocaust-Mahnmal“)
- Reichstag und Platz der Republik
- Unter den Linden (Mittelstreifen)
- Ministergärten
- Leipziger und Potsdamer Platz
- Lützowplatz und Magdeburger Platz
- Gendarmenmarkt
- Museumsinsel
- Bebelplatz
- Alexanderplatz und Rathausstraße
- Nikolaiviertel

- Hackescher Markt
- Engelbecken
- Großer Stern
- Mathilde-Jacob-Platz und Rathaus Wedding Vorplatz
- Leopoldplatz und Zeppelinplatz
- Plätze vor der Staatsoper und dem Deutschen Historischen Museum
- Neptunplatz



Frage 15:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Nein.

Berlin, den 18.09.2020

In Vertretung  
 Ingmar Streese  
 Senatsverwaltung für  
 Umwelt, Verkehr und Klimaschutz